



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Oktober 1964

1 Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	805

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Reservistenordnung.

Vom 30. September 1964

Auf Grund des § 18 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 21) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zum § 13 der Reservistenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätzliche Aufgaben

Um die Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Reserve auch außerhalb des Reservistenwehrdienstes zu erhalten und zu festigen, sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erziehung zur Wachsamkeit und ständigen Bereitschaft für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Erregenschaften;
- Vertiefung der militärischen Kenntnisse und Erhaltung des physischen Leistungsvermögens der gedienten Reservisten, besonders der ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Information über die technischen Veränderungen in der Nationalen Volksarmee und den Armeen der sozialistischen Länder;
- Erziehung zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft zur Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik;
- Unterstützung und Mitarbeit bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend zur Vorbereitung auf ihren Dienst in den bewaffneten Kräften zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes;
- Pflege der Traditionen der Nationalen Volksarmee. Entwicklung und Festigung der engen Verbindung

unter den gedienten Reservisten unabhängig von der Waffengattung und vom Dienstgrad;

- Aufrechterhaltung einer engen Verbindung der gedienten Reservisten mit ihren ehemaligen Truppenteilen, den im Bereich ihres Wohnortes oder Kreises stationierten Truppenteilen und den Angehörigen des aktiven Wehrdienstes;
- Festigung der Zusammengehörigkeit zwischen den Armeeingehörigen des aktiven Wehrdienstes mit den gedienten Reservisten durch die militärpolitische Arbeit.

§ 2

Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten

Die Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten sind:

- das Reservistenkollektiv;
- die Konsultation;
- das Reservistenforum;
- die Reservistenkonferenz;
- die Reservistentagung.

Das Reservistenkollektiv

§ 3

(1) Die gedienten Reservisten sind in Staats- und Wirtschaftsorganen, in Betrieben (in Großbetrieben innerhalb von Arbeitsbereichen) und sonstigen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), unabhängig vom Dienstgrad und von der Waffengattung, in Reservistenkollektiven zusammenzufassen. Für die Bildung der Reservistenkollektive ist der Leiter des Wehrkreis-kommandos verantwortlich.

(2) Über die Bildung von Reservistenkollektiven außerhalb der im Abs. 1 genannten Betriebe entscheidet der Leiter des Wehrkreis-kommandos.

(3) In Betrieben mit weniger als 10 Reservisten sind die Reservisten einem anderen Reservistenkollektiv anzuschließen.